

**Gemeinde Fronreute**  
Landkreis Ravensburg

**Satzung**  
**über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert am 14. Oktober 2015 in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 16.11.2020 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

**§ 1**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Fronreute werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Fronreute unter [www.fronreute.de](http://www.fronreute.de) unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Fronreute Schwommengasse 2 und in der Ortsverwaltung Fronhofen Rathausstraße 2 zu den dort üblichen Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung sind die Bekanntmachungen auch als Ausdruck erhältlich. Unter Angabe der Bezugsadresse werden Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen gegen Kostenerstattung auch postalisch übermittelt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen zu Bauleitplänen im Amtsblatt der Gemeinde Fronreute sowie ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1.
- (4) Ist, insbesondere wegen technischer Störungen, eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung über das Internet nach Absatz 1 nicht möglich, genügt eine öffentliche Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Gemeinde Fronreute. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (5) Im Fall einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die öffentliche Bekanntmachung im Internet unverzüglich zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

**§ 2**


- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 12. März 1990 außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Fronreute geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Fronreute, den 16.11.2020

  
Oliver Spieß  
Bürgermeister